



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 12. Januar 2009/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Bögli Ost, Trogen, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 3. Juni 2008 Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Trogen besitzt und betreibt im Gebiet Bögli Ost eine Quelfassung. Das gefasste Wasser wird ins Reservoir Noll abgeleitet. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Bögli Ost beträgt ca. 8'900 m³ pro Jahr.
2. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen) beschloss die Wasserversorgung Trogen, die im Bericht genannte Quelfassung rechtskräftig zu schützen und veranlasste weitere Untersuchungen, unter anderem einen Markierversuch. Geschützt werden soll die Quelle Nr. 124. Der Quellschacht liegt im Bereich des Einlenkers der Forststrasse der Trattrhode Vierhöfe, Altstätten, zur Kantonsstrasse. Das nähere Einzugsgebiet (S2) liegt vollumfänglich in bewaldetem Gebiet, das weitere Einzugsgebiet liegt teilweise im Wald, teilweise im Wiesland.
3. Das Quellrecht zugunsten der Wasserversorgung Trogen wurde in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts (1936/1940) im Grundbuch eingetragen.
4. Am 11. September 2007 reichte die Gemeinde Trogen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassung Bögli Ost notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Bögli Ost inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 17. Juli 2007) zur Vorprüfung ein. Die Grundwasserschutzzonen Bögli Ost wurden gestützt auf den Vorprüfungsbericht überarbeitet.
5. Der Gemeinderat Trogen genehmigte die Grundwasserschutzzonen Bögli Ost (Schutzzonenplan Nr. 2006-202/5 vom 3. Juni 2008, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer / technischer Bericht vom 3. Juni 2008) am 12. August 2008 und führte unmittelbar anschliessend daran das öffentliche Planauflageverfahren durch (10. September bis 10. Oktober 2008).



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Bögli Ost wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die erwähnten Untersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die Topographie und die bekannten hydrogeologischen Verhältnisse auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsgebiet S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Der Einlenker der Forststrasse, welcher die Schutzzone S1 der Quelle 124 quert, wird im Rahmen der Umsetzung des Schutzzonenreglements verlegt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der gestützt auf den Vorprüfungsbericht vorzunehmenden Anpassungen überarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Bögli Ost kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können erfolgte Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Bögli Ost (Schutzzonenplan vom 3. Juni 2008 samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement vom 3. Juni 2008), im Besitz der Wasserversorgung Trogen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Trogen wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Bögli Ost ergänzt.
3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quellen 755.251-G6 werden aufgehoben. Das Quellwasser darf nicht mehr für Zwecke verwendet werden, für welche Trinkwasser gemäss der Lebensmittelgesetzgebung verwendet werden muss.
4. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quellen 755.215-G7 und 755.251-G8, Bögli, werden aufgehoben.



6. Innerhalb der Auflagefrist wurden beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingereicht.

7. Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat die Gemeinde Trogen die Grundwasserschutzzonen Bögli Ost dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.

8. Die Grundwasserschutzzonen Bögli Ost umgrenzen das nähere Einzugsgebiet der Quelfassung Bögli Ost. Folgende Fassung soll geschützt werden:

Quellschacht Nr. 124 mit einem Einlauf (755.251-G9)

9. Die erwähnte Quelle bringt eine mittlere Schüttung von knapp 17 l/min. oder rund 8'900 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe 6 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Trogen abgedeckt werden.

10. Bei den weiteren Einträgen im Gebiet Bögli handelt es sich einerseits je um einen Sammelschacht mit einer zuführenden Quelleitung, deren Schutzzonen u.a. wegen der Staatsstrasse nicht realisiert werden können.

Die Quelle Nr. 123, welche unter der Staatsstrasse liegt und eine durchschnittliche Schüttung von ca. 6 l/min. aufweist, wird abgehängt und in den Vorfluter geleitet.

Die Quelle Nr. 122, welche unmittelbar unterhalb der Staatsstrasse liegt und eine durchschnittliche Schüttung von ca. 3 l/min aufweist, wird nicht geschützt, aber weiterhin unterhalten.

Die Wasserversorgung Trogen verzichtet daher auf die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen folgender Quellen:

Quellschacht Nr. 122 mit einem Einlauf (755.251-G7)

Quellschacht Nr. 123 mit einem Einlauf (755.251-G8)

Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die erwähnten Einträge in der Gewässerschutzkarte Trogen werden aufgehoben. Das Quellwasser darf mit Ausnahme der Notwasserversorgung somit nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung verwendet werden.

Die Fassung der Kreuzalp (755.251-G6) gehört nicht der Wasserversorgung Trogen. Sie dient der Versorgung eines Weidbrunnens auf der Kreuzalp. Sie wird nicht für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trogen genutzt und dient nur zur Speisung eines Weidbrunnens. Die provisorische Grundwasserschutzzone um die Quelle Kreuzalp kann daher aufgehoben werden. Das Wasser aus der Quelle Kreuzalp darf damit nicht für Zwecke verwendet werden, für welche Trinkwasser gemäss der Lebensmittelgesetzgebung verwendet werden muss.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



5. Das Quellwasser der Quelle 755.251–G7, Bögli, darf nur noch für die Notwasserversorgung der Gemeinde Trogen verwendet werden.
6. Der Gewässerschutzbereich A₀ wird im Bereich Bögli den tatsächlichen hydrogeologischen und planerischen Verhältnissen angepasst.
7. Mitteilung im Amtsblatt und an:
- Wasserversorgung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen *
 - Gemeinderat Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
 - Grundbuchamt Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
 - Amt für Umwelt ***
 - Trattrhode Vierhöfe, Herr Stephan Jud, Präsident, Ruppenboden 3, 9450 Altstätten

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **16. JAN. 2009**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Ausschnitt Gewässerschutzkarte Trogen, Bögli
- * 3 Dossiers Bögli Ost - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- ** je 1 Dossier Bögli Ost - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- *** 2 Dossiers Bögli Ost - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

Ø DBU, **Sekr.**, Lz